
Kantonales Jagdgesetz (KJG)

Änderung vom 18. Oktober 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **740.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2016,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kantonales Jagdgesetz (KJG)" BR 740.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd und Passjagd.

Art. 4a (neu)

Fallen zum Lebendfang

¹ Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen nur im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und bei einzelnen Gebäuden eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.

² Fallen zum Lebendfang dürfen unter Vorbehalt von Artikel 30 nur von der Wildhut und von den durch das zuständige Amt ermächtigten Jägern verwendet werden.

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den Inhaber auch zur Ausübung der Passjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Passjagd nur mit entsprechender Bewilligung ausüben.

Art. 5a (neu)

Gästekarte

¹ Mit der Gästekarte darf ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden erst ab dem dritten Jagntag abgegeben.

² Der Gast muss eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

³ Er darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.

⁴ Ein Jäger darf höchstens zwei Gästekarten beziehen. Er darf pro Tag nur einen Gast einladen.

⁵ Die Regierung kann die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken. Sie kann für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:

- g) **(geändert)** wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauchs von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.

Art. 9 Abs. 1

¹ Als jagdbare Arten gelten:

- b) **(geändert)** auf der Niederjagd: Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kolkkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockente;
- c) **(geändert)** auf der Passjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder.

Art. 11 Abs. 2

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- b) **(geändert)** Steinwildjagd: 1. Oktober bis 15. November;
- d) **(geändert)** Passjagd: 1. November bis Ende Februar, für Dachse bis 15. Januar, für Edel- und Steinmarder bis 15. Februar.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Am Eidgenössischen Bettag sowie vom 24. bis und mit 26. Dezember ist die Ausübung der Jagd verboten.

Art. 13a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe, mit der er die jeweilige Jagd ausübt, einzuschieszen.

³ *Aufgehoben*

Art. 13b (neu)**Jagdliche Schiesspflicht**

¹ Der Jäger hat vor Jagdbeginn die jagdliche Schiesspflicht zu erfüllen. Die Regierung bestimmt die Leistungsnormen und regelt den Ablauf der jagdlichen Schiesspflicht.

² Mit der Durchführung der jagdlichen Schiesspflicht kann das zuständige Amt insbesondere Jagdverbände und Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Das Amt kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 13c (neu)**Haftpflichtversicherung**

¹ Das Einschiessen der Jagdwaffen sowie die Erfüllung der jagdlichen Schiesspflicht setzen voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c abgeschlossen hat.

Art. 13d (neu)**Verwendung bleifreier Munition**

¹ Die Regierung schreibt die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vor, wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann.

Art. 14 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)**Weidgerechte Jagdausübung****1. Allgemeine Grundsätze (*Überschrift geändert*)**

³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Besteht Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.

⁵ Laute Treibjagden sind verboten.

⁶ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm Kantonspolizei und Wildhüter anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Fall ist innert 24 Stunden Rapport an das Departement zu erstatten, welches über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs unverzüglich entscheidet.

Art. 21a Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Patentgebühren

1. Hoch-, Nieder-, Sonder- und Passjagd (**Überschrift geändert**)

¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. **(geändert)** Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: Fr. 750.–
2. **(geändert)** Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren diesen Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:

Unteraufzählung unverändert.
3. **(geändert)** Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton:

Unteraufzählung unverändert.
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: mindestens Fr. 4000.– und höchstens Fr. 6500.–
5. Für andere Ausländer:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. 14 000.–
6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:
 - a) **(geändert)** Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–
 - b) **(geändert)** Andere Schweizer Bürger und Ausländer: Fr. 418.–

^{1bis} Die Gebühr für die Gästekarte beträgt 200 Franken.

² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken zu entrichten. Für erlegtes Schalenwild ist in der Regel zusätzlich eine Abschussgebühr von bis zu 6 Franken pro Kilogramm zu bezahlen. Gewogen wird das Tier im Fell ohne Haupt. Die Abschussgebühr für das erlegte Wild ist nach Massgabe der jagdplanerischen Ziele abzustufen.

³ Für die Ausübung der Passjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**Halten von Wildtieren (Überschrift geändert)**

¹ Die Bewilligung zum Halten von Wildtieren wird vom zuständigen Amt erteilt. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ist vorgängig anzuhören.

² *Aufgehoben*

Art. 29a (neu)**Verbot der Wildfütterung****1. Schalenwild**

¹ Schalenwildfütterungen sind verboten. Ausnahmen gelten für Tristen im Rahmen der Hegekonzepte des zuständigen Amts.

² In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Departement über die Anordnung von Notmassnahmen.

Art. 29b (neu)**2. Grossraubwild**

¹ Das Füttern und Anlocken von Grossraubwild im Siedlungsbereich ist verboten.

Art. 29c (neu)**3. Beseitigung widerrechtlicher Futterstellen**

¹ Das zuständige Amt ordnet die Entfernung widerrechtlicher Futterstellen an. Im Unterlassungsfall erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

² Geht von der Abfallbeseitigung in der Gemeinde oder der Art der Be-wirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs Fütterungswirkung aus, zeigt das Amt dies der zuständigen Behörde an.

Art. 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Das zuständige Amt kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Massgebend für diese Befugnis ist Artikel 12 Absatz 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾.

³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement unter Vorbehalt des Bundesrechts. Es kann diese Befugnis teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.

¹⁾SR [922.0](#)

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

Zuständigkeit des Grossen Rates (**Überschrift geändert**)

- ¹ Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschäden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Regierung wählt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission. Den Vorsitz führt der Vorsteher des zuständigen Departements.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagd-polizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt.

Art. 43

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) **(geändert)** den Vorsteher und den Wildbiologen des zuständigen Amtes;
- b) **(geändert)** die Wildhüter;
- c) **(geändert)** die Fischereiaufseher;

² Der Vorsteher und der Wildbiologe des zuständigen Amtes, die Wildhüter, die Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd oder der Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

- ² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter gemeldet hat.

Art. 48 Abs. 2 (geändert)

- ² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 gilt nur für die Jagdausübung im Kanton.

Art. 51 Abs. 2 (geändert)

Widerrechtlich erlegtes Wild, Wildbretpreis (**Überschrift geändert**)

² Der fehlbare Jäger hat widerrechtlich erlegtes Wild ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. Dieser beträgt bis zu 12 Franken pro Kilogramm. Massgebend für die Abstufung des Wildbretpreises ist der Marktpreis der betreffenden Wildart.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

Wertersatz bei Vergehen (**Überschrift geändert**)

¹ Bei einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen Artikel 17 Absatz 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾ hat der Täter einen Wertersatz bis zu 20 000 Franken zu bezahlen. Bei Fahrlässigkeit beträgt der Wertersatz bis zu 5000 Franken.

² Bei der Bemessung des Wertersatzes ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat.

⁴ Die Strafbehörde, welche über die Straftat urteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾SR [922.0](#)